

G e s e t z
vom. 12. März 1970 über die Fischerkarte
und über die Fischergastkarte.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Wer den Fischfang ausübt, hat

- a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischerkarte (§2) oder
- b) eine Fischergastkarte (§3) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

mit sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den behördlich bestätigten und beeideten, von Fischereiausübungsberechtigten bestellten Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs.1 finden keine Anwendung auf Besitzer von Fischzuchtbetrieben und in diesen Betrieben verwendete Personen, wenn der Fischfang in zum Betrieb gehörigen natürlichen oder künstlichen Wasseransammlungen, die nicht in die Fischereirevierbildung einbezogen sind, ausgeübt wird.

(3) Die Fischerkarte und die Fischergastkarte sind nicht übertragbar. Sie geben keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten zu fischen.

(4) Der Verlust einer Fischerkarte oder einer Fischergastkarte ist der ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche nach Feststellung des Verlustes anzuzeigen. Über Antrag ist ein Duplikat auszustellen.

§ 2

(1) Zur Ausstellung der Fischerkarten, zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer und zur Ausstellung der Fischergastkarten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller in Niederösterreich keinen Wohnsitz, so ist für die Ausstellung die Bezirksverwaltungsbehörde in Niederösterreich zuständig, bei der der diesbezügliche An-

trag eingebracht wird.

(2) Die Fischerkarte ist mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Datierung für das laufende Kalenderjahr oder auf Begehren des Antragstellers für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszustellen.

(3) Die Gültigkeit einer Fischerkarte kann von der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag nach Wahl des Antragstellers für ein oder für drei Kalenderjahre verlängert werden, wenn der Antrag spätestens in dem unmittelbar auf den Ablauf der Geltungsdauer folgenden Jahre gestellt wird. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Fischerkarte kommt der Ausstellung einer solchen gleich.

§ 3

(1) Fischereiausübungsberechtigte und der Verein "Österreichische Fremdenverkehrswerbung" (Ausgabeberechtigte) können an Fischergäste ordnungsgemäss ausgefüllte und unterfertigte Fischergastkarten ausgeben, wenn der Fischergast erklärt, dass gegen ihn keine Gründe zur Verweigerung der Fischerkarte gemäss § 4 Abs. 1 vorliegen und die Fischergastkarte, die diese Erklärung zu beinhalten hat, anlässlich der Ausgabe unterfertigt.

(2) Die Geltungsdauer der Fischergastkarte beträgt 30 Tage und berechtigt zum Fischfang im gesamten Gebiet des Landes Niederösterreich, wenn vom jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten eine Fischereierlaubnis erteilt wurde. Beginn und Ende der Geltungsdauer sind in der Fischergastkarte zu bestimmen.

(3) Ausgabeberechtigte können die Ausstellung von Fischergastkarten in beliebiger Anzahl beantragen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Fischergastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern oder bereits ausgestellte Fischergastkarten zu entziehen, wenn Ausgabeberechtigte oder deren verantwortliche Organe wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich

der Fischergastkarte bestraft wurden.

§ 4

(1) Die Ausstellung der Fischerkarte ist zu verweigern:

- a) unmündigen und entmündigten Personen;
- b) mündigen Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen;
- c) Geisteskranken;
- d) Personen, die wiederholt wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften bestraft worden sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung;
- e) Personen, die wegen Übertretung des Diebstahles von Fischen aus Fischwässern, Teichen oder Fischzuchtanlagen oder der Teilnehmung daran verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;
- f) Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums oder wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person verurteilt worden sind, für die Dauer von längstens vier Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt.

(2) Bei der Bemessung der Verweigerungsdauer ist auf den Unrechtsgehalt der Tat, derentwegen die Verurteilung erfolgte oder das Straferkenntnis gefällt wurde, und auf wiederholte Bestrafungen Bedacht zu nehmen.

§ 5

(1) Wenn einer der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe erst nach Ausstellung der Fischerkarte oder Ausgabe der Fischergastkarte eintritt oder bekannt wird, ist die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, diese für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(2) Ausgabeberechtigte sind verpflichtet, Ausschließungsgründe gemäss § 4, die ihnen nach Ausgabe der Fischergastkarte bekannt werden, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 6

(1) Für die Ausstellung der Fischerkarten, für die Verlängerung deren Gültigkeitsdauer, für die Ausstellung der Fischergastkarten und für die Ausfertigung von Duplikaten sind ausschliesslich die von dem Amte der Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Vorschriften über die zu verwendenden Vordrucke werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

§ 7

(1) Nachstehende Handlungen und Unterlassungen sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen zu bestrafen, wenn eine Person

- a) den Fischfang ausübt, ohne eine gültige Fischerkarte oder eine gültige Fischergastkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen;
- b) eine Fischerkarte oder eine Fischergastkarte auf andere Personen überträgt (§ 1 Abs. 3);
- c) den Verlust einer Fischerkarte oder einer Fischergastkarte nicht binnen einer Woche nach dessen Feststellung anzeigt;
- d) Fischergastkarten unter Außerachtlassung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 ausgibt;
- e) Anzeigen gemäss § 5 Abs. 2 nicht erstattet;
- f) durch unwahre Angaben die Ausstellung einer Fischerkarte oder die Ausgabe einer Fischergastkarte erschleicht.

(2) Der Verfall von Angelgeräten und anderen zum Fischfang dienenden Gegenständen ist auszusprechen, wenn eine Person den Fischfang ausübt, ohne im Besitz der nach § 1 erforderlichen Dokumente zu sein.

(3) Die Geldstrafen und der Erlös aus Gegenständen, die für verfallen erklärt wurden, fließen dem Bezirksfürsorgeverband jener Bezirksverwaltungsbehörde zu, welche die Strafe verhängt und den Verfall ausgesprochen hat.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 2. Juni 1950, LGBI. Nr. 36 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/1955, über die Fischerkarte, und die Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 22. November 1955, LGBI. Nr. 130, über die Verrechnung der Vordrucke für die Fischerkarte und die Fischergastkarte ausser Kraft.

(2) Die Verordnung gemäss § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes kann bereits vor dem 1. Jänner 1971 erlassen werden; sie tritt jedoch frühestens mit dem genannten Tage in Kraft.

Übergangsbestimmung.

§ 9

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgestellten Fischerkarten behalten ihre Gültigkeit für jenen Zeitraum, für den sie ausgestellt wurden.